

Studienplan für das Kurzstudium

VERSICHERUNGSMATHEMATIK

Die Studienkommission für das Kurzstudium "Versicherungsmathematik" an der Technisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der TU Wien erläßt unter Berücksichtigung des Tech-StG 1990 und der Studienordnung für das Kurzstudium "Versicherungsmathematik" (BGBl. Nr. 135/1991) folgenden Studienplan:

- §1. Das Kurzstudium Versicherungsmathematik umfaßt 71 Semesterwochenstunden.
- §2. Den in der Studienordnung festgelegten Fachgebieten sind folgende Teilprüfungen (linke Spalte) und Lehrveranstaltungen (rechte Spalte) zugeordnet:

1. Versicherungsmathematik

Versicherungsmathematik 1	Versicherungsmathematik 1	4VO+2UE
Versicherungsmathematik 2	Versicherungsmathematik 2	3VO+2UE
Versicherungsmathematik 3	Versicherungsmathematik 3	4VO+2UE
Praxis der Versicherungsmathematik	Praxis der Versicherungsmathematik	2VO+1UE
Krankenversicherungsmathematik	Krankenversicherungsmathematik	2VO
Versicherungsmathematisches Praktikum	Versicherungsmathematisches Praktikum für das Kurzstudium VM	4PR

2. Statistik einschließlich Wahrscheinlichkeitstheorie

Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik	Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik f. VM	3VO+1UE
---	---	---------

3. Versicherungsrecht

Versicherungsrecht	Versicherungsrecht	4VO
Sozialversicherungsrecht	Sozialversicherungsrecht	2VO
Handels- u. Wechselrecht	Handels- u. Wechselrecht	2VO
Steuerrecht	Steuerrecht	2VO

4. Mathematik

Mathematik 1	Mathematik 1 für Wirtschaftsinformatiker	4VO+2UE
Mathematik 2	Mathematik 2 für Wirtschaftsinformatiker	2VO+1UE
Mathematik 3	Mathematik-Ergänzungen für VM	2VO+1UE

5. Grundzüge und Methoden der EDV

Einführung in die EDV	Einführung in die EDV für TM	4VU
EDV-Praktikum	EDV-Praktikum für VM	3PR

6. Wirtschaftliche Grundlagen des Versicherungswesens

Buchhaltung	Buchhaltung im Versicherungswesen	2VO
Versicherungswirtschaftslehre	Versicherungswirtschaftslehre 1 und 2	je 2VO
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre I und Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	3VO 1UE
Rückversicherung	Rückversicherung	2VO

§3. Die Teilprüfungen umfassen (sofern nicht auf Grund der Lehrveranstaltungsart der Erfolg der Teilnahme ohnehin zu beurteilen ist) grundsätzlich einen schriftlichen und einen mündlichen Teil, wobei das Schwergewicht beim schriftlichen Teil auf der Anwendung, beim mündlichen Teil auf der Theorie liegen soll.

In begründeten Fällen kann die Studienkommission eine hiervon abweichende Regelung beschließen.

§4. Studierenden mit nachgewiesenen Vorkenntnissen (etwa aus entsprechender praktischer Tätigkeit im Versicherungsbereich) können die Lehrveranstaltungen

Praxis der Versicherungsmathematik	1UE
und	
Versicherungsmathematisches Praktikum für das Kurzstudium VM	4PR

vom Präses der zuständigen Prüfungskommission erlassen werden.

§5. Für die Anerkennung von Prüfungsfächern, Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen beim Übertritt vom Kurzstudium Versicherungsmathematik auf die Studienrichtung Technische Mathematik gelten folgende Regelungen:

1. In beiden Studienplänen auftretende Lehrveranstaltungen sind jedenfalls anzuerkennen.

Diese Regelung betrifft die Lehrveranstaltungen

Versicherungsmathematik 1	4VO und 2UE
Versicherungsmathematik 2	3VO und 2UE
Versicherungsmathematik 3	4VO und 2UE
Praxis der Versicherungsmathematik	2VO und 1UE
Krankenversicherungsmathematik	2VO
Versicherungsrecht	4VO
Sozialversicherungsrecht	2VO
Handels- und Wechselrecht	2VO
Steuerrecht	2VO
Einführung in die EDV für TM	4VU
Buchhaltung im Versicherungswesen	2VO
Versicherungswirtschaftslehre 1,2	je 2VO
Rückversicherung	2VO

2. Darüberhinaus ist jedenfalls anzuerkennen:

EDV-Praktikum für VM 3PR als EDV-Praktikum für TM 3PR.

§6. Dieser Studienplan tritt mit 1. Oktober 1991 in Kraft.

Übergangsbestimmungen

§7. Für die Anerkennung von Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen beim Übertritt vom alten auf den neuen Studienplan des Kurzstudiums Versicherungsmathematik gelten folgende Regelungen:

1. Lehrveranstaltungen mit im alten und neuen Studienplan gleichlautendem Titel sowie gleicher Lehrveranstaltungsart und Stundenzahl sind beim Übertritt auf die neuen Bestimmungen jedenfalls anzuerkennen. Diese Regelung betrifft die Lehrveranstaltungen:

Versicherungsmathematik 1		2UE
Versicherungsmathematik 2		3VO und 2UE
Rückversicherung		2VO
Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik für VM		3VO und 1UE
Versicherungsrecht		4VO
Handels- und Wechselrecht		2VO
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre		1UE
Buchhaltung im Versicherungswesen		2VO
Versicherungswirtschaftslehre 1,2	jeweils	2VO

2. Darüberhinaus ist jedenfalls anzuerkennen:

Finanzmathematik	1VO	} als	Versicherungsmathematik 1	4VO
und Versicherungsmathematik 1	3VO			
Versicherungsmathematik 3	4VO	als	Versicherungsmathematik 3	4VO+2UE
Praxis der Versicherungsmathematik	2VO	als	Praxis der Versicherungsmathematik	2VO+1UE
Beschaffung und Auswertung statistischer Daten	3VO+1, 5UE	als	Einführung in die Wahrscheinlichkeitsrechnung u. Statistik für VM	3VO+1UE
Mathematik 1 und 2 für VM insgesamt	10VO+4UE	als	Die gesamte Teilprüfung Mathematik	

Einführung in das Programmieren	3UE	als	Einführung in die EDV für TM	4VO
Betriebswirtschaftslehre für Informatiker	3VO	als	Einführung in die allgemeine Betriebswirtschaftslehre I	3VO
Einführung in das Sozialversicherungsrecht	1VO	als	Sozialversicherungsrecht	2VO

§8. Für die Anerkennung von Teilprüfungen bzw. Prüfungsteilen beim Übertritt vom alten Studienplan des Kurzstudiums Versicherungsmathematik auf den neuen Studienplan der Studienrichtung Technische Mathematik gelten folgende Regelungen:

1. Für Lehrveranstaltungen, die nach den neuen Bestimmungen sowohl im Studienplan des Studiengangs Technische Mathematik, als auch in jenem des Kurzstudiums Versicherungsmathematik auftreten, ist §7 sinngemäß anzuwenden.

Diese Regelung betrifft die Lehrveranstaltungen

Versicherungsmathematik 1	4VO+2UE
Versicherungsmathematik 2	3VO+2UE
Versicherungsmathematik 3	4VO
Sozialversicherungsrecht	2VO
Einführung in die EDV für TM	4VU
Buchhaltung im Versicherungswesen	2VO
Versicherungswirtschaftslehre 1,2	je 2VO
Rückversicherung	2VO

2. Darüber hinaus sind jedenfalls anzuerkennen:

Mathematik 1,2 für VM insgesamt 10VO+4UE	als	{ Analysis 1 und Lineare Algebra und analytische Geometrie 1	5VO+2UE 5VO+2UE
Mathematik 3 für VM 5VO+2UE	als	Analysis 2	5VO+2UE.